

NEWS

2015

Creative ideas for the exciting world of law.

INHALT

03 DATENSCHUTZRECHT

Brillen der nächsten Generation:
Zulässig?

04 MEDIZINRECHT

Wann haftet der behandelnde Arzt
oder das Krankenhaus für
Behandlungsfehler?

06 KONSUMENTENRECHT

Einhebung unzulässiger Gebühren
durch Mobilfunkanbieter
– wie setzt man sich zur Wehr?

07 LIEGENSCHAFTS- VERKEHR

Ankauf von Eigentumswohnungen

08 KONSUMENTENRECHT

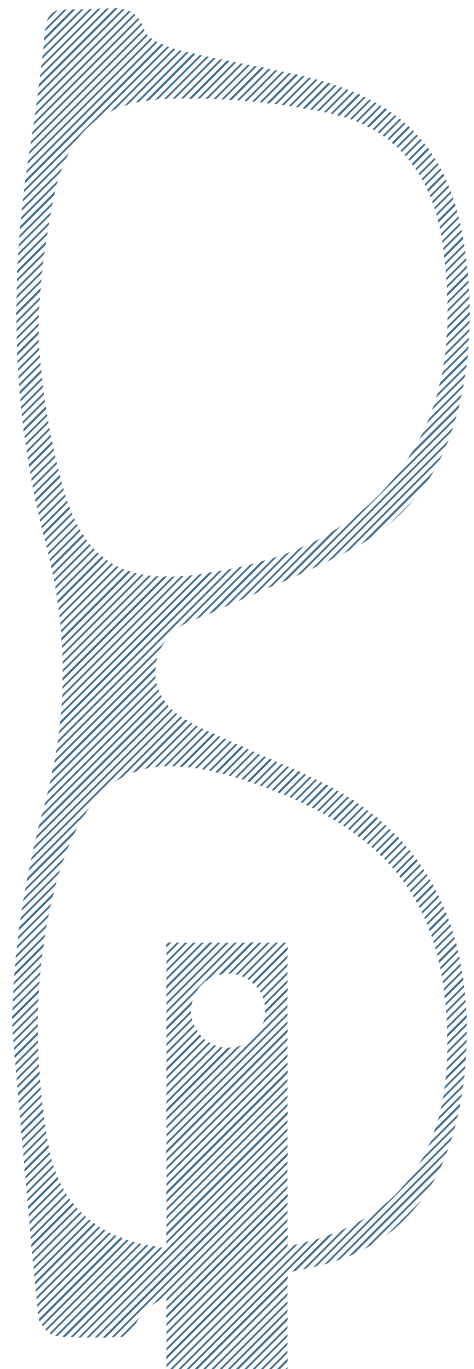
Rücktrittsrecht^{neu} für Verbraucher
im Fernabsatz- /Haustürgeschäft!

09 ZIVILRECHTSPROZESS

Kostenersatz im Zivilverfahren

10 VERKEHRSRECHT

Verkehrsunfall: Erste (rechtliche) Hilfe



TELOS
LAWGROUP



Dr. Thomas Nikodem, LL.M.
TELOS LAW GROUP Wien

Brillen der nächsten Generation: Zulässig?

Einige Unternehmen möchten mit neuartigen Brillen und ihren Features – die sie mehr zu Computern werden lassen als zu einer Sehhilfe – den Brillenmarkt revolutionieren und vermutlich auch einen beträchtlichen Marktanteil für sich sichern. Wesentliches Element dieser modernen Brillen sind Kameras zur Erstellung von Fotos und Videos sowie zur Ermöglichung einiger Dienste der Brillen. Genau hier liegt aber das Zulässigkeitsproblem der Brillennutzung. Wann und unter welchen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen Kameras genutzt werden dürfen, ist in Österreich im Datenschutzgesetz 2000 (DSG) geregelt und die dortigen Regelungen führen teilweise zu engen Grenzen, innerhalb welcher die Nutzung von Videokameras zulässig ist. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des DSG kann zu relativ hohen Strafen führen.

Bereits die Nutzung von so genannten Dashcams in PKW wurde von der Datenschutzkommission (nunmehr Datenschutzbehörde) für rechtswidrig befunden. Dashcams werden während Autofahrten genutzt, um die Fahrt mit zu filmen und zu dokumentieren. Sie ermöglichen einerseits spektakuläre Zufallsaufnahmen, eröffnen aber im Fall von Unfällen auch schlagkräftige Beweismöglichkeiten.

VIDEOÜBERWACHUNG:

Unter Videoüberwachung im Sinne des DSG versteht man die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen – die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen – mittels technischen Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräten. Ob eine Videoüberwachung gerechtfertigt ist, wird anhand gewisser Verhältnismäßigkeitsgrundsätze beurteilt. Besonders wichtig ist, dass Videoüberwachungen einer Meldepflicht unterliegen.

Erstmals hat die Datenschutzkommission mit der Entscheidung vom 7.11.2012, K600.319-005/0002-DVR/2012, den Betrieb einer Dashcam durch Private für unzulässig befunden. Die Datenschutzkommission entschied,

dass die verfahrensgegenständliche Datenanwendung als Videoüberwachung im Sinne des § 50a Abs 1 DSG anzusehen und unzulässig ist. Der Antragsteller hat die Datenanwendung selbst als „Videoüberwachung“ bezeichnet und hat die für Videoüberwachungen einschlägigen Bestimmungen als Rechtsgrundlage zitiert. Rechtmäßige Zwecke einer Videoüberwachung sind nur der Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person oder die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten. Der damalige Antragsteller hat auch auf die Verwendung von Videokameras zu touristischen Zwecken und Helmkameras bei Sportlern hingewiesen, welche ausschließlich private Datenanwendungen darstellen würden und damit behauptet dass § 45 DSG zur Anwendung käme. Dem ist die Datenschutzkommission nicht gefolgt. § 45 Abs. 1 DSG stellt auf ausschließliche Datenanwendungen für persönliche oder familiäre Tätigkeiten ab. Diese stellen private Zwecke dar. Dabei handelt es sich beispielsweise um Hochzeits- und Urlaubsaufnahmen. Bei der Verwendung einer Dashcam ist die Überwachung des Verkehrs bzw. der Umgebung des Fahrzeuges jedoch von der Intention geprägt, Beweismaterial zu generieren.

Gerade die Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten der modernen Datenbrillen lässt erwarten, dass sie zu einem ständigen Begleiter der Nutzer werden sollen. Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen ist aber zu beachten, dass ihre Verwendung datenschutzrechtlich nicht in jeder Situation zulässig ist. Sofern die Nutzung als Videoüberwachung qualifiziert wird, ist eine Meldung an und Genehmigung durch die Datenschutzbehörde notwendig. Denkbar ist zB, dass eine Brille mit Videofunktion ähnlich wie eine Dashcam im Straßenverkehr genutzt wird, oder am Arbeitsplatz zur Überwachung von Arbeitnehmern.

¹ § 45 DSG (1) Für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten dürfen natürliche Personen Daten verarbeiten, wenn sie ihnen vom Betroffenen selbst mitgeteilt wurden oder ihnen sonst rechtmäßigerweise, insbesondere in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2, zugekommen sind.

² Daten, die eine natürliche Person für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten verarbeitet, dürfen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Betroffenen übermittelt werden.



TELOS LAW GROUP
Winalek, Wutte-Lang, Nikodem, Weinzinger Rechtsanwälte GmbH

Dr. Peter Winalek, RA | Mag. Astrid Wutte-Lang, RA
Dr. Thomas Nikodem LL.M., RA | Mag. Christian Weinzinger, RA
Mag. Philipp Albrecht, RAA | Mag. Christoph Kastl-Killinger, RAA
Mag. Gert Jerneiseck, RAA | Alexander Kryza

www.telos-law.com

WIEN	KLAGENFURT	BADEN*
1090 Wien Hörlgasse 12 T +43 (0) 5 17 19	9020 Klagenfurt Pfarrhofgasse 2 T +43 (0) 463 50 11 10	2500 Baden Rathausgasse 11 T +43 (0) 5 17 19

* Sprechstelle

TELOS Law Group freut sich, Mag. Christoph Kast-Killinger und Mag. Gert Jerneiseck im Team begrüßen zu dürfen.

Für Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit den Themen dieser Ausgabe stehen wir Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse newsletter@telos-law.com zur Verfügung.

TELOS LAW GROUP



Dr. Peter Winalek
TELOS LAW GROUP Wien

Wann haftet der behandelnde Arzt oder das Krankenhaus für Behandlungsfehler?

Oftmals verläuft eine medizinische Behandlung aus Sicht des Patienten nicht nach „Plan“. Grund hierfür kann ein Behandlungsfehler sein. Viele Patienten übersehen jedoch bei ihrer subjektiven Beurteilung, dass Heilungsverläufe aufgrund unterschiedlicher Dispositionen nicht gleichartig verlaufen und der Arzt keinen Erfolg, sondern eine de lege artis durchgeführte Heilbehandlung schuldet. Es ist daher wesentlich, vor der Geltendmachung von Ansprüchen mit fachkundigen Personen, d.h. sowohl Ärzten, als auch Juristen, abzuklären, ob ein Behandlungsfehler oder ein „schicksalhafter Krankenverlauf“ vorliegt.

WER HAFTET DEM PATIENTEN FÜR BEHANDLUNGSFEHLER?

Zwischen Ihnen als Patient und dem Krankenhaus oder dem behandelnden Arzt in einer Ordination besteht ein Vertragsverhältnis. Ihr Vertragspartner, das Krankenhaus bzw. der Arzt in einer Praxis, haftet dafür, dass die Behandlung de lege artis, das heißt insbesondere dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechend, durchgeführt wird. Die Inanspruchnahme des Krankenhauses oder eines Arztes in einer Ordination aufgrund des abgeschlossenen Vertrages hat bei Gericht bedeutende Vorteile, insbesondere hinsichtlich der Beweislast. Neben der vertraglichen Haftung besteht auch eine deliktische all jener Personen, die die von ihnen übernommene Tätigkeit nicht sachgemäß ausführen.

Gerade in dieser deliktischen Haftung liegt eine nicht unbeträchtliche Gefahr für jene Personen, die Behandlungen an Patienten durchführen. Viele Krankenhausangestellte sind der irrigen Meinung,

dass sie für ein Fehlverhalten jedenfalls nicht einzustehen haben. Auch wenn ihnen gegenüber die Durchsetzung des Schadenersatzanspruches schwieriger ist als gegenüber dem Vertragspartner, beispielsweise dem Krankenhausträger, so kann ein Fehlverhalten eines Arztes in einem Krankenhaus für diesen – wenn er nicht ausreichend versichert ist – existenzbedrohend sein.

Beachten Sie, wenn Sie sich in einem Spital aufhalten, dass der von Ihnen abgeschlossene Vertrag auch Pflichten Ihrerseits umfasst. Diese betreffen insbesondere die Befolgung und Einhaltung ärztlicher Ratschläge und Therapieanweisungen sowie die Verpflichtung, Auskunft über bisherige Erkrankungen und eingenommene Medikamente zu erteilen. Sollten Sie im Rahmen der Ihnen obliegenden „compliance“ nicht mitwirken, so kann Ihnen ein Mitverschulden angelastet werden und Ihr Vertragspartner – sofern keine akute Gefährdung besteht – den Behandlungsvertrag unter Umständen auch auflösen, d.h. Sie aus dem Krankenhaus entlassen.

WORAUF IST IM FALLE EINES VERMUTETEN BEHANDLUNGSFEHLERS ZU ACHTEN?

Der Krankheitsverlauf ist ebenso wie die verpflichtende Aufklärung vor einem Eingriff – sei es in einem Krankenhaus oder in einer Ordination – zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist Ihnen – sofern Sie dies begehren – ebenso auszufolgen wie Befunde u.dgl.. Es ist daher ratsam, sollten Sie der Ansicht sein, es liegt ein Behandlungsfehler vor, diese Dokumentation umgehend einzufordern. Anhand dieser Unterlagen kann dann von einem unabhängigen Arzt beurteilt werden, ob die Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt und über mögliche Alternativen aufgeklärt wurde. Diese Beurteilung durch einen Mediziner stellt die Basis für die Bewertung durch einen Rechtsanwalt dar. Dieser kann anhand der vorliegenden Unterlagen und der Beurteilung durch den beigezogenen Arzt den erfolgversprechendsten Weg der Rechtsdurchsetzung wählen. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Eine Klage kann beispielsweise aufgrund eines konkreten und eindeutig nachgewiesenen Behandlungsfehlers, aber auch auf Basis einer nicht ordnungsgemäßen Aufklärung erfolgen. In der Praxis zeigt sich, dass oft letztgenannter Grund zum Erfolg führt.





Mag. Philip Albrecht
TELOS LAW GROUP Wien

Einhebung unzulässiger Gebühren durch Mobilfunkanbieter – wie setzt man sich zur Wehr?

Auch im abgelaufenen Jahr 2014 mussten sich mehrere (Höchst-)Gerichte vermehrt mit Gebühren diverser Internet- und Mobilfunkanbieter auseinandersetzen. Sie kamen teilweise – entgegen der Rechtsansicht der Anbieter sowie der RTR GmbH als Schlichtungsstelle – zum Ergebnis, dass vorgeschriebene Gebühren unzulässig, gröblich benachteiligend oder auch wettbewerbswidrig sind. In Anbetracht der – aufgrund europarechtlicher Vorgaben – immer weiter sinkenden Roaminggebühren werden die Mobilfunkanbieter wirtschaftlich stark belastet, weshalb sich immer mehr (teils fragwürdige) Gebühren in den AGB und Entgeltbestimmungen aller Internet- und Mobilfunkanbieter finden.

ZAHLSCHEINENTGELT

In den Medien weit verbreitet waren beispielsweise im Juni 2014 ergangene Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (OGH), mit welchen ausgesprochen wurde, dass Mobilfunkanbieter es zu unterlassen haben, Gebühren für die Bezahlung mit Zahlscheinen (im Vergleich zur Bezahlung mittels Einzugsermächtigung) zu fordern, da dies in Österreich gesetzwidrig ist.

SERVICEPAUSCHALE?

Auch mit dieser musste sich der OGH in letzter Zeit mehrmals beschäftigen. Jedenfalls unzulässig ist die spätere Einführung einer Internet-Servicepauschale, wenn ein Produkt mit einem bestimmten Grundentgelt „ein Leben lang“ beworben wurde. Das Gericht ortete hier überdies eine Wettbewerbswidrigkeit, weil Servicepauschalen keine werthaltigen Leistungen gegenüber ständen, diese aber das Eigenkapital der Mobilfunk- und Internetanbieter stärken. Dies sei ein Aufdrängen einer nicht bestellten Leistung und eine irreführende und aggressive Geschäftspraktik.

Auch ein Werbeplakat, welches auf den ersten Blick nur den Tarif und lediglich im Kleingedruckten den Hinweis enthalte, dass auch eine Servicepauschale von € 20,00 zu bezahlen sei, wurde vom OGH als „verpöner Anlockungseffekt“ und somit als irreführende Geschäftspraktik und Wettbewerbswidrigkeit gewertet.

Ob Servicepauschalen – wie derzeit weit verbreitet – allerdings generell unzulässig sind, ist derzeit noch nicht abschließend ausjudiziert.

ZUSATZANGEBOT PER SMS

Oft versenden Mobilfunk- und Internetanbieter an manche Kunden per SMS ein Zusatzangebot, welches mit monatlichen Kosten verbunden ist. Es wird mitgeteilt, dass die Kunden dieses Zusatzangebot – wenn unerwünscht – bis zu einem gewissen Zeitpunkt abbestellen müssten. Der OGH ortete auch in diesem Fall eine wettbewerbswidrige, aggressive Geschäftspraktik in Form einer Belästigung und unzulässigen Beeinflussung.

EINSEITIGE TARIFANHEBUNG UNZULÄSSIG?

Heftig umstritten ist derzeit, ob den Mobilfunkanbietern bereits aufgrund des Gesetzes die Möglichkeit eingeräumt wird, ohne Zustimmung des Kunden die bestehende monatlich zu bezahlende Grundgebühr bei wirtschaftlichen Veränderungen anzuheben. Diese Frage wird vor mehreren Gerichten geklärt, wobei mit aussagekräftigen Entscheidungen frühestens Ende des Jahres 2015 zu rechnen ist.

ZUR DURCHSETZUNG:

Da Mobilfunk- und Internetanbieter ihre Gebühren für gesetzlich halten, ist die Rechtsdurchsetzung zur Verhinderung unzulässiger Gebühren zumeist nur mit Hilfe eines Rechtsanwalts und häufig erst vor Gericht möglich.



Mag. Christian Weinziger
TELOS LAW GROUP Wien

Ankauf von Eigentumswohnungen

„EIGENTUMSWOHNUNGEN“ WERDEN ZU UNTERSCHIEDLICHEN ZWECKEN ANGEKAUFT. OFTMALS DIENEN SIE ZUR ANLAGE VON GELDVERMÖGEN („ANLEGERWOHNUNG“) SAMT NACHFOLGENDER WEITERVERMIETUNG. REGELMÄSSIG WIRD AUCH DIE ABSICHERUNG DER NACHKOMMEN VERFOLGT SOWIE NATÜRLICH AUCH ZUR SELBSTNUTZUNG ANGEKAUFT. DOCH WAS GILT ES BEIM KAUF EINER EIGENTUMSWOHNUNG ZU BEACHTEN UND WO KÖNNEN SICH DIESBEZÜGLICH PROBLEME ERGEBEN?

NEBENKOSTEN

Ausschlaggebend für einen Kauf ist neben dem Objekt selbst zunächst naturgemäß der Kaufpreis. Von der Höhe desselben hängen auch die mit dem Ankauf verbundenen Nebenkosten direkt zusammen. Diese können sich bei gewissen Konstellationen (beispielsweise beim Erwerb von den Eltern) verringern – nachfolgend soll jedoch der Normalfall dargestellt werden.

Zunächst ist die Grunderwerbsteuer an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abzuführen. Diese beträgt 3,5 Prozent des Kaufpreises und wird bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach beidseitiger Kaufvertragsunterfertigung fällig. Nach der Eintragung des Eigentumsrechts hinsichtlich der erworbenen Wohnung im Grundbuch erhält man vom zuständigen Gericht eine sogenannte Lastschriftanzeige, mit der man darauf hingewiesen wird, die sogenannte Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1 Prozent des Kaufpreises abzuführen. Für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages sowie die treuhändige Abwicklung der Kaufpreiszahlung wird gewöhnlich eine Rechtsanwaltskanzlei oder ein Notariat beauftragt. Die diesbezüglichen Kosten orientieren sich am freien Markt, jedoch ist im Normalfall von einer Höhe im Bereich von zwei Prozent des Kaufpreises zuzüglich Umsatzsteuer auszugehen. Zusätzlich fallen Barauslagen an, die in Anbetracht der sonstigen Nebenkosten jedoch kaum ins Gewicht fallen (beispielsweise für Grundbuchabfragen, Archivierungsgebühren, Kosten der Unterschriftsbeglaubigung, etc.). Sollte der Kaufvertrag aufgrund der verdienstlichen Tätigkeit eines Maklerbüros zustande gekommen sein, ist auch die Maklerprovision zu berücksichtigen. Diese kann ebenso frei vereinbart werden, doch beträgt der Höchstsatz drei Prozent des Kaufpreises zuzüglich Umsatzsteuer.

ABZUKLÄRENDE THEMENBEREICHE

Der erste Blick beim Erwerb einer Eigentumswohnung sollte auf das Grundbuch geworfen werden. Diesem lässt sich entnehmen,

ob auf den kaufgegenständlichen Liegenschaftsanteilen Lasten verbüchert sind. Dabei kann es sich beispielsweise um Pfandrechte, oder auch um Vorkaufsrechte sowie Belastungs- und Veräußerungsverbote handeln. Diesbezüglich sollte – insbesondere auch vor der Unterfertigung eines Kaufanbotes – alles vorab geklärt werden. Da beim Kauf einer Eigentumswohnung stets auch eine Eigentümergemeinschaft besteht, sollte in Erfahrung gebracht werden, welche (insbesondere auch für die Zukunft wirksamen) Beschlüsse der Gemeinschaft gefasst wurden, welche Sanierungsmaßnahmen notwendig bzw. geplant sind und welcher Betrag an Instandhaltungsrücklage zur Verfügung steht. Sollte keine ausreichende Rücklage zur Verfügung stehen, muss damit gerechnet werden, dass auch hohe Einmalzahlungen zur Finanzierung von Sanierungen notwendig werden können. Ungeachtet dessen sollte vor Ankauf einer Wohnung abgeklärt werden, wie hoch die durchschnittlichen Betriebskosten sind und welche monatlichen Beiträge zur Rücklage zu leisten sind.

Zu berücksichtigen sind insbesondere auch bestehende Verwalterverträge sowie natürlich der Wohnungseigentumsvertrag, in dem die Rechte und Pflichten der Eigentümer untereinander festgelegt sind. Abhängig von der gewünschten Nutzung der Wohnung ist auch zu entscheiden, ob ein Ankauf mit der Option zur Umsatzsteuer gewählt werden sollte.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei den oben exemplarisch dargestellten Punkten handelt es sich lediglich um herausgegriffene Einzelbereiche im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion. Etliche Fragestellungen sollten vor Ankauf einer Wohnung erörtert und diverse Bereiche abgeklärt werden. Dies gilt nicht nur für jene Kaufvertragspartei, die den Vertragsrichter beauftragt, sondern naturgemäß auch für die andere beteiligte Partei. Bei Abschluss eines Kaufvertrages sollte den Parteien bewusst sein, worauf sie sich einlassen. Das heißt, etwaige Risiken sollten einen nicht überraschen, sondern zumindest in deren Kenntnis eingegangen werden.



Mag. Christoph Kastl-Killinger
TELOS LAW GROUP Wien

Rücktrittsrecht^{neu} für Verbraucher im Fernabsatz- /Haustürgeschäft!

DURCH DAS NEUE FERN-AUSWÄRTSGE-SCHÄFTE-GESETZ (IM WEITEREN FAGG) UND EINER NOVELLE ZUM KONSUMENTENSCHUTZ-GESETZ (IM WEITEREN KSCHG) WURDEN BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2011/83/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 25. OKTOBER 2011 UMGESETZT. ZIEL WAR EINE STÄRKUNG DER VERBRAUCHERRECHTE UND EINE ANGLEICHUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN STANDARDS INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION.

Wesentlich sind unter anderem die neu geschaffenen Regeln betreffend den Rücktritt vom sogenannten „Haus-Tür-Geschäft“ bzw. „Fernabsatzgeschäft“. Grundsätzlich sind solche Geschäfte all jene die nicht innerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers abgeschlossen werden.

Stichtag für die Anwendbarkeit der Bestimmungen ist der 13.06.2014 bzw. für Pauschalreiseverträge der 01.07.2015. Für jene Verträge die vor diesen Daten abgeschlossen wurden gilt weiterhin die alte Rechtslage. Auf die Neuerungen betreffend der Rücktrittsrechte für Verbraucher soll im Folgenden nun eingegangen werden.

FAGG

Im Anwendungsbereich des FAGG kann der Verbraucher ohne Angaben von Gründen binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss -bei Kaufverträgen ab Erhalt der Ware- vom Vertrag zurücktreten.

Sollte der Unternehmer jedoch seiner gesetzlich normierten Informationspflicht, vor Vertragsabschluss über das Bestehen

des Rücktrittsrechts aufzuklären, nicht nachkommen, verlängert sich diese Frist um 12 Monate.

Zu beachten ist hierbei, dass sofern die Information innerhalb dieser 12-Monats-Frist nachgereicht wird, ab Erhalt dieser wiederum eine 14-Tage-Frist ausgelöst wird, innerhalb derer der Verbraucher sein Rücktrittsrecht geltend machen muss, will er an den Vertrag nicht mehr gebunden sein. Dass die 12-Monats-Frist unter Umständen nach Ablauf dieser 14-Tage-Frist noch gar nicht abgelaufen ist, ist in diesem Fall dann nicht mehr von Relevanz.

Die mit dem Rücktrittsrecht des Verbrauchers einhergehenden Regelungen, wie zum Beispiel den Ausnahmen vom Rücktrittsrecht oder den Pflichten des Unternehmers und Verbrauchers im Zuge der Vertragsauflösung, sind leider alles andere als bürgerfreundlich formuliert. Ein Paragraphenschwergewicht mit etlichen Querverweisen und Ausnahme-Ausnahmen, machen es dem Nicht-Juristen besonders schwer sich in dem neuen Gesetz zu orientieren. Hinzu kommt, dass bei vielen dieser neuen Bestimmungen derzeit unklar ist, wie sie von österreichischen Gerichten ausgelegt werden. In einem Streitfall wird es daher auf gute juristische Argumentation ankommen um seinen Standpunkt durchzusetzen.

KSCHG

Das Rücktrittsrecht vom „Haus-Tür-Geschäft“ nach § 3 KschG gilt quasi als Auffangtatbestand sollte dass FAGG nicht anwendbar sein. Neu ist unter anderem, dass die Rücktrittsfrist von einer Woche auf 14 Tage verlängert wurde. Die Frist beginnt mit Ausfolgung einer Urkunde vom Unternehmer an den Verbraucher, welche Informationen über diesen, den Vertrag und über die Modalitäten des Rücktrittsrechtes zu enthalten hat. Bei Kaufverträgen jedoch beginnt die Frist frühestens mit Erhalt der Ware, bei Dienstleistungsverträgen frühestens mit Vertragsabschluss.

Sollte die Urkunde nicht ausgefolgt werden bzw. fehlerhaft oder/und unvollständig sein, verlängert sich die Frist um 12 Monate. Es gibt somit im Vergleich zur alten Rechtslage kein unbestimmtes Rücktrittsrecht mehr.



Alexander Kryza
TELOS LAW GROUP Wien

Kostenersatz im Zivilverfahren

ZU DEN WICHTIGSTEN ASPEKTEN, WELCHE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BESCHREIBUNG DES KLAGEWEGES BEEINFLUSSEN, GEHÖREN DIE ENTSTEHUNG VON KOSTEN IM LAUFE EINES PROZESSES UND DIE FRAGE, WER DIESE LETZTLICH ZU TRAGEN HAT.

Unter Prozesskosten sind jene Kosten zu verstehen, die durch Prozessführung entstehen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig sind. Die Beurteilung, ob Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit gegeben sind, liegt im Ermessensspielraum des Gerichtes und hängt daher vom Einzelfall ab. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts ist laut österreichischer Rechtsprechung stets als zweckmäßig zu beurteilen. Die Höhe der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung bemisst sich im Wesentlichen nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG), wobei der Streitwert maßgeblichen Charakter hat. Dieser ist auch für die anfallenden Gerichtskosten heranzuziehen, zu denen mitunter die Pauschalgebühren für die Einleitung eines Verfahrens, sowie die Gebühren für einen Dolmetscher oder die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zählen. Daneben können auch Kosten für Zeitversäumnis und Reiseauslagen als sog. Parteienkosten entstehen.

Doch wen trifft die Verpflichtung, all diese, sich im Laufe des Verfahrens häufenden, Prozesskosten zu ersetzen? Antwort auf diese Frage liefert die Zivilprozessordnung (ZPO). Die Grundregel lautet, dass jede Partei ihre eigenen Kosten selbst zu tragen hat. Auch hier gilt: Ausnahmen bestätigen die Regel!

Im Fall des vollständigen Obsiegens einer Partei sieht das Gesetz den Ersatz der gesamten Kosten durch die unterlegene Partei vor, wobei „Obsiegen“ sowohl der Kläger- als auch der Beklagten Seite möglich ist. Hinter dem Ersatzanspruch der obsiegenden Partei steht der Gedanke, dass ihr Kosten für die Klagewegbeschreibung entstanden sind, die durch sofortiges

Nachgeben der anderen Partei hätten vermieden werden können. Durch die Anspruchsbestreitung war die (obsiegende) Partei allerdings veranlasst, ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen, wodurch Kosten entstehen, die es zu ersetzen gilt.

Wird einem Klagebegehren nur zum Teil stattgegeben, liegt auf beiden Seiten „Erfolg und Niederlage“ vor. In diesem Fall sind Prozesskosten im Wesentlichen verhältnismäßig aufzuteilen.

Die Kostenersatzpflicht hinsichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten richtet sich nach den Tarifen des RATG und hängt von der Höhe des Streitwerts ab. Hat die Partei mit ihrem Rechtsvertreter ein höheres Honorar vereinbart, ist die Differenz nicht von der Gegenseite zu ersetzen, sondern selbst zu tragen. Dies kann bei geringen Streitwerten dazu führen, dass trotz Obsiegens ein finanzieller Nachteil entsteht.

Um das Risiko des Prozessausgangs und der damit verbundenen Kostentragung möglichst gering zu halten, wird des Öfteren eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Bei Kostendeckung trägt diese bei Prozessverlust grundsätzlich sowohl die eigenen Prozesskosten, als auch die Prozesskosten der Gegenseite im gesetzlichen Umfang des RATG.

Es gibt aber auch Fälle, in denen kein Kostenersatz stattfindet. So ist ein Versicherungsnehmer in sozialrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Streitigkeiten über Pensionshöhe) nicht nur von der Tragung der Prozesskosten des Versicherungsträgers vollkommen befreit, sondern kann selbst bei gänzlichem Unterliegen (aus Billigkeitsgründen) teilweise Kostenersatz beanspruchen. Besonderheiten bestehen auch in Arbeitsrechtsangelegenheiten. So steht bei Kündigungs- oder Entlassungsanfechtungen oder Streitigkeiten bezüglich Betriebsvereinbarungen in erster und zweiter Instanz keiner Partei ein Kostenersatzanspruch zu. Erst im Verfahren vor dem OGH können Ersatzansprüche entstehen. Wird ein Prozess über den Unterhalt minderjähriger Kinder geführt, findet ebenso kein Kostenersatz statt.

Im Ergebnis ist die Klärung der Kostentragung im Zivilverfahren komplex und zugleich von großer Bedeutung. Daher ist es ratsam, jedenfalls vor Anrufung des Gerichts fach- und rechtskundige Meinung einzuholen, um sich über die zu erwartenden Prozesskosten im Klaren zu sein.



Mag. Gert Jerneisek
TELOS LAW GROUP Wien

Verkehrsunfall: Erste (rechtliche) Hilfe

EIN VERKEHRSUNFALL PASSIERT LEIDER SCHNELLER ALS MAN DENKT. GERADE IM ERSTEN SCHOCK VERGISST MAN OFT WICHTIGE DINGE, MIT DENEN MAN SICH SPÄTER VIEL MÜHE UND ÄRGER ERSPART HÄTTE. FOLGEND WERDEN DAHER EINIGE WESENTLICHE INFORMATIONEN UND TIPPS GEGEBEN, DIE MAN IM FALLE EINES UNFALLES MIT BLOSSEM SACHSCHADEN BERÜCKSICHTIGEN SOLLTE.

FAHRERFLUCHT

Hat man einen Schaden an einem fremden Fahrzeug oder einer Sache, wie z.B. einem Gartenzaun, verursacht und der Eigentümer der beschädigten Sache ist nicht in Reichweite, muss man diesen Unfall bei der nächsten Dienststelle der Polizei melden. Unterlässt man dies, begeht man aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Fahrerflucht. Unter der Service-Telefonnummer 059-133 erreicht man – egal von welchem Standort in Österreich – automatisch die nächstgelegene Polizei-Dienststelle. Laut der Straßenverkehrsordnung (StVO) muss auch bei einem Unfall mit bloßem Sachschaden die nächste Polizeidienststelle verständigt werden. Dies kann jedoch unterbleiben, wenn sich die Unfallgegner ihre Namen und Adressen nachweisen können. Will man bei einem Unfall mit bloßem Sachschaden trotzdem, dass die Daten polizeilich aufgenommen werden, ist hierfür eine Gebühr von € 36,- zu bezahlen. Sollte jedoch ein Unfallgegner Namen und Adresse nicht nachweisen können und man verständigt daher die Polizei zur Aufnahme der Unfalldaten, ist diese Gebühr nicht zu entrichten.

Das bloße Hinterlassen einer Nachricht oder einer Visitenkarte bei Abwesenheit des Unfallgegners z.B. auf der Windschutzscheibe gilt nicht als gegenseitiger Identitätsnachweis im Sinne der StVO. Sollten sie einen Schaden nicht melden, droht eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180,- Euro. Auch die Haftpflichtversicherung kann sich unter gewissen Umständen bei einer Fahrerflucht weigern, für den entstandenen Schaden aufzukommen.

UNFALLBERICHT

Nach einem Verkehrsunfall sollte unbedingt ein Unfallbericht erstellt werden. Dies kann auf einem normalen Blatt Papier gemacht werden, es empfiehlt sich jedoch dafür das Formular des europäischen Unfallberichts zu verwenden. Sie können sich dieses Formular aus dem Internet ausdrucken und sollten es zur Sicherheit immer im Auto haben. Sollten Sie dieses Formular nicht bei sich haben, empfiehlt es sich, den Unfallbericht trotzdem möglichst detailliert (Namen der Fahrer und der Versicherungsnehmer, Versicherungsdaten, KFZ-Kennzeichen, Skizze des Unfallherganges, Schäden an den Fahrzeugen, Witterungs- und Straßenverhältnisse) zu erstellen und unbedingt von sämtlichen Unfallbeteiligten unterschreiben zu lassen, gilt er doch später als etwaige Beweisgrundlage für Gerichtsverfahren bzw. für die Schadensabwicklung mit der Versicherung. Es empfiehlt sich auch, zu Dokumentationszwecken Fotos von den Unfallfahrzeugen und der Unfallsituation zu machen. Sollte es Zeugen für den Unfall geben, unbedingt auch von diesen die Namen und Kontaktdaten aufnehmen.

SCHADENSMELDUNG AN DIE VERSICHERUNG

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass man eventuell zwei verschiedene Schadensmeldungen machen muss, wenn neben der Haftpflichtversicherung noch eine Rechtsschutzversicherung besteht. Für die Schadensmeldung und die spätere reibungslose Abwicklung des Schadens spielt auch der Unfallbericht bzw. die Vollständigkeit der Unfalldaten eine wichtige Rolle. Man sollte auch auf jeden Fall die Rechnung des Abschleppdienstes aufbewahren; ebenso die Kosten einer Ummeldung im Falle eines Totalschadens dokumentieren, um diese bei der Versicherung einreichen zu können.

PERSONENSCHADEN

Wenn bei einem Unfall auch Personen verletzt werden, gilt es natürlich als geboten, sofort erste Hilfe zu leisten. Sollte man selbst eine Verletzung erleiden – egal ob nur leichte Schmerzen oder Schlimmeres – empfiehlt es sich, unbedingt einen Arzt aufzusuchen. Dies nicht nur aus gesundheitlichen Gründen, sondern auch zur Beweissicherung. Damit nämlich die Privatversicherung ihre Leistungen erbringt, ist meist ein ärztliches Attest vorzuweisen. Auch im Falle eines Gerichtsverfahrens ist ein Attest wichtig, um etwaige Ansprüche geltend zu machen.



